

RS OGH 1995/1/27 1Ob46/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1995

Norm

WRG §77

WRG §85 Abs1

Rechtssatz

Dem WRG ist eine Norm fremd, nach deren Inhalt eine wegen eines erfolglosen Schlichtungsversuches bereits bei der Wasserrechtsbehörde liegende Kompetenz zur Entscheidung eines Streitfalles aus dem Genossenschaftsverhältnis wieder an ein Schiedsgericht "zurückdevolvieren" könnte, gelänge die zunächst gescheiterte Konstituierung eines seiner Zusammensetzung nach satzungsgemäßen Schiedsgerichtes irgendwann einmal während des von der Wasserrechtsbehörde geführten Verfahrens noch vor Entscheidungsfällung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 46/94
Entscheidungstext OGH 27.01.1995 1 Ob 46/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0082184

Dokumentnummer

JJR_19950127_OGH0002_0010OB00046_9400000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at